



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 5/2005

Datum: 29.09.2005

	Inhalt	Seite
17.10.2002	Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Oktober 2002	2
22.02.2005	Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Februar 2005	7
27.04.2005	Rahmenordnung für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. April 2005	10
18.05.2005	Studienordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges der Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Mai 2005	16

**Studienordnung
für das Fach Musikwissenschaft
mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 17. Oktober 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az.: H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 3) folgende Studienordnung für das Masterfach Musikwissenschaft; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 23.01.2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19.06.2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Magisterhauptfach und das Magisternebenfach Musikwissenschaft, das am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena gelehrt wird.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.).

(3) Musikwissenschaft kann nur als Erstes Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. Bei der Wahl als Erstes Hauptfach erfolgt die Immatrikulation an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena finden sowohl an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar als auch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt. Der Schwerpunkt der Lehre des Instituts wird am Standort Weimar erbracht.

**§ 2
Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungssemester neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

**§ 3
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Im Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Lateinkenntnisse im Sinne des Latinums sowie Kenntnisse von zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen. Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(3) Für Studienanfänger im Hauptfach Musikwissenschaft wird vor Beginn des Studiums eine Eignungsprüfung in den Teilfächern Klavier, Gehörbildung und Musiktheorie durchgeführt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Schwerpunkt des Lehrangebotes des Faches Musikwissenschaft ist die Historische Musikwissenschaft. Der Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur musikalischen und musikwissenschaftlichen Praxis, andererseits eine Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

(2) Im Studium des Hauptfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

a) Historische Musikwissenschaft:

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte,
- vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke,
- Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft.

b) Systematische Musikwissenschaft:

- vertiefte Kenntnisse von Fragestellungen, Methoden und Theorien der Musikästhetik.

Das Studium soll insbesondere zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches, zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte befähigen.

(3) Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich Historische Musikwissenschaft zu erwerben:

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte,
- Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- elementare Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke,
- Kenntnisse musikästhetischer Problemstellungen (im historischen Kontext), Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst

- das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und des neunten Semesters sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen gewidmet.

- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Hauptfach umfasst:
- im Grundstudium 40 SWS,
 - im Hauptstudium 40 SWS.
- (3) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Nebenfach umfasst:
- im Grundstudium 20 SWS,
 - im Hauptstudium 20 SWS.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- (2) Das Seminar (S) ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Referate und Hausarbeiten erbracht.
- (3) Das Proseminar (PS) ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Seine Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit der Teilnehmer. Voraussetzung für den Erwerb des Seminarscheins ist darüber hinaus die schriftliche Ausarbeitung des im Proseminar gehaltenen Referats.
- (4) Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z.B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen (insbesondere zu einer Vorlesung) ergänzend angeboten wird. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Hausarbeiten, Klausuren oder praktische Prüfungen (z.B. in Klavier- und Partiturspiel) erworben.
- (5) Das Kolloquium (K) ist eine freiere Veranstaltungsform des Hauptstudiums mit einem speziellen studentischen Teilnehmerkreis (vorrangig ab 7. Semester), an der in der Regel die am Institut für Musikwissenschaft Lehrenden unter Leitung des Institutsdirektors teilnehmen. Im Kolloquium werden aktuelle Themen der Forschung behandelt, Forschungsprojekte der Dozenten vorgestellt sowie Arbeiten von Examenskandidaten und Doktoranden besprochen.
- (6) Die Exkursion (E), die Bestandteil des Hauptstudiums ist, dient dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven oder Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen europäischen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- (7) Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme an ihnen wird empfohlen.
- (8) Das Praktikum (Pr) dient dem Kennenlernen der musikwissenschaftlichen Praxis und der möglichen Berufsfelder.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Hauptfach folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
- a) im Grundstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen folgende fünf Leistungsnachweise zu erbringen:
1. Grundlagenschein Musikpraxis/Musiktheorie aus den Übungen Klavierspiel, Harmonielehre I-IV, Kontrapunkt I-II, Gehörbildung I-II und Analyse,
 2. Übung Quellen- und Notationskunde (4 SWS),
 3. Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1600 (2 SWS),
 - 4.– 5. 2 Proseminare aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1600 (je 2 SWS),

b) im Hauptstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen fünf Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Aufbauschein Musikpraxis/Musiktheorie (4 SWS),
2. Seminar Systematische Musikwissenschaft (2 SWS),
- 3.– 5. 3 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS).

Darüber hinaus ist im Hauptstudium die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und ein vierwöchiges Praktikum nachzuweisen.

(2) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Nebenfach folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) im Grundstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen folgende drei Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. Grundlagenschein Musiktheorie aus den Übungen Harmonielehre, Kontrapunkt und Gehörbildung,
 2. Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1750 (2 SWS),
 3. Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1750 (2 SWS),
- b) im Hauptstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren zwei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - 2 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS).

(3) Die Vergabe eines Leistungsnachweises („Leistungsschein“) setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. den betreffenden Lehrveranstaltungen voraus, die durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Klausur, Referat und schriftliche Ausarbeitung) nachzuweisen ist. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt nur dann vor, wenn eine Abschlussklausur bestanden oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung mit mindestens ausreichendem Ergebnis angefertigt worden ist. Die Leistungsbewertung wird von dem Leiter der Lehrveranstaltung verantwortet. Er legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt. Bei Parallelveranstaltungen gelten dieselben Kriterien. In den praktischen Übungen Klavier und Partiturspiel wird in der Regel die Gesamtleistung des Semesters bewertet. Über die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen nachzuweisen; im Rahmen der Gesamtsemesterwochenstundenzahl können auch Übungen besucht werden.

(4) Eine Übersicht über den Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums und die zu erbringenden Studienleistungen enthält der Studienplan.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer im Hauptfach: 30 Minuten; Dauer im Nebenfach: 15 Minuten) sowie einer Klausur (Dauer im Hauptfach: drei Stunden; Dauer im Nebenfach: zwei Stunden). Neben dem Stoff der Vorlesung „Musikgeschichte im Überblick“, der Grundlage der Klausur ist, kann für die mündliche Prüfung ein Teilgebiet aus dem Bereich eines durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminars gewählt werden. Die Prüfungen in den zusammen mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studierten Nebenfächern bzw. dem zweiten Hauptfach werden gemäß den Festlegungen der für diese gültigen Fachprüfungsordnungen durchgeführt.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus einer Magisterarbeit, einer schriftlichen Prüfung (vierstündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: eine Stunde).

(3) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer schriftlichen Prüfung (dreistündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: dreißig Minuten).

§ 9
Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt im Fach Musikwissenschaft sowohl durch die eigens eingesetzten Studienfachberater als auch durch sämtliche Professoren und Assistenten des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena. Die Studienfachberatung wird laufend angeboten.

(2) Studierende des Hauptfaches Musikwissenschaft müssen bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester nachweisen, dass sie an einer Studienberatung im ersten Semester teilgenommen haben.

(3) Die Studienfachberatung wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- nach Ablegung der Zwischenprüfung,
- bei der Vorbereitung auf Prüfungen,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

§ 10
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 17. Oktober 2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Februar 2005**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juni 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2003 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 22. Februar 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Pharmazie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils gültigen Fassung. Das Universitätsstudium endet gem. AAppO mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

§ 2 Studienvoraussetzungen, Studiendauer

(1) Zu einem Studium der Pharmazie kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweist. Das Studium im Fach Pharmazie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Studienleistungen im Studiengang Pharmazie, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich der AAppO erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in nicht-pharmazeutischen Studiengängen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, entscheidet gemäß § 22 der AAppO das Landesprüfungsamt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium, das mit dem ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt, und 4 Semester auf das Hauptstudium, das mit dem zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt.

(4) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums, ist bis zum Ende des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung gem. Approbationsordnung für Apotheker eine Famulatur von 8 Wochen abzuleisten. Die Famulatur gehört jedoch nicht zum Universitätsstudium.

§ 3 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Pharmazie soll den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die nach der jeweils gültigen Approbationsordnung für Apotheker gefordert werden.

(2) Es werden Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen/ Demonstrationen, Praktika und Exkursionen angeboten. Den Umfang bestimmt die AAppO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen gemäß AAppO können zur Vertiefung der Kenntnisse fakultative Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 4 Studienplan

Auf der Grundlage der AAppO in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie dieser Studienordnung wird ein Studienplan (Ausbildungsplan Grund- und Hauptstudium, Zugangsvoraussetzungen für Praktika, Leistungsnachweise, Rahmenplan für Leistungsüberprüfungen) erlassen. Der Studienplan muss das Absolvieren der Famulatur laut AAppO innerhalb der ersten beiden Studienjahre zulassen.

§ 5 Studienleistungen und Nachweise

(1) Leistungskontrollen (Testate) können in schriftlicher oder mündlicher Form im Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen gefordert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Lehrenden. Art und Umfang der geforderten Leistungskontrollen müssen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden, die Zeiträume für die Leistungskontrollen sind im Rahmenplan verankert.

(2) Antestate können als Zulassungsvoraussetzung zu einer Pflichtlehrveranstaltung entsprechend dem Studienplan durchgeführt werden. Abtestate sind Leistungsüberprüfungen zum Abschluss einer Pflichtlehrveranstaltung entsprechend dem Studienplan. Zwischentestate können im Laufe des Praktikums durchgeführt werden.

(3) Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der geforderten Leistungen erbracht wurden.

(4) In jedem Turnus werden drei Testattermine angeboten. Insgesamt kann jeder Studierende maximal sechs Termine für ein Testat wahrnehmen. Diese müssen jedoch im Verlauf von drei fortlaufenden Turnus-Einheiten absolviert werden. Für die Zeit einer Beurlaubung wird der entsprechende Turnus nicht angerechnet.

(5) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von Antestaten sind dem Studierenden zwei Wiederholungen zu gewähren. Die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung kann bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung erst nach erfolgreicher Absolvierung des nächsten turnusmäßigen Antestates (ebenfalls mit zwei Wiederholungsmöglichkeiten) erfolgen. Bei Nichtbestehen des Antestates im Folgeturnus ist eine nochmalige Wiederholung nicht möglich.

(6) Lehrveranstaltung und Abtestat bilden eine Einheit. Die Zulassung zum Abtestat setzt somit die Erledigung des gesamten, für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebenen Aufgabensumms innerhalb eines Turnus an der Friedrich-Schiller-Universität Jena voraus. Studierende, die ein Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, können im folgenden Turnus die noch fehlenden Teile unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen nachholen und danach am Abtestat teilnehmen. Studierende, die selbstverschuldet das Aufgabensumma unvollständig erledigen, können die Veranstaltung einmal wiederholen.

(7) Bei nicht erfolgreichem Abschluss eines Abtestats müssen dem Studierenden zwei Wiederholungstermine eingeräumt werden. Wird die zweite Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine erneute Teilnahme erst nach der nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung möglich. Über Art und Umfang der wiederholten Teilnahme an der Lehrveranstaltung entscheidet der zuständige Hochschullehrer. Bei Nichtbestehen des Abtestates im Folgeturnus ist eine nochmalige Wiederholung nicht möglich.

§ 6 Ordnungsregeln

(1) Tritt ein Studierender zu einer einschreibepflichtigen Leistungsüberprüfung nicht an, so gilt die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe für das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Die Gründe sind dem Lehrenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Versucht ein Studierender bei einer Leistungsüberprüfung zu täuschen oder das Ergebnis durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit nicht ausreichend bewertet.

(3) Gegen Entscheidungen der Lehrenden kann innerhalb von 4 Wochen beim Institutsdirektor schriftlich Einspruch eingelegt werden.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung im Studiengang Pharmazie erfolgt durch einen Studienberater, der von der Institutsleitung eingesetzt wird. Außerdem wird in Einzelfällen die Studienberatung von allen Hochschullehrern und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt.

(2) Nach § 20 Abs. 5 ThürHG müssen sich Studierende, die die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, einer verbindlichen Studienberatung unterziehen. Des Weiteren wird auf § 69 Absatz 1 Satz 2 ThürHG verwiesen, wo der Nachweis einer Studienberatung zur Rückmeldung zum 12. Fachsemester festgelegt ist.

(3) Die Beratung in Angelegenheiten der Pharmazeutischen Prüfung erfolgt durch das Landesprüfungsamt.

§ 8 Übergangsregelungen/Sonderbestimmungen

(1) Studierende, die den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem 30. September 2003 bestehen, setzen das Studium nach den Vorschriften der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Apotheker und dem ihr entsprechenden Studienplan fort.

(2) Studierende, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 1. Januar 2006 stattfindende Prüfung stellen, legen diesen Prüfungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ab.

(3) Bei Änderungen des Studienplanes behalten Leistungen, die aufgrund des bisherigen Studienplanes erbracht wurden, ihre volle Gültigkeit.

(4) Sollten bei der Umsetzung der AAppO sowie der Studienordnung und der Studienpläne Fragen und Probleme auftreten, die nicht auf der Basis bestehender Regelungen gelöst werden können, so wird vom Institutsdirektor unter Beteiligung von gewählten Vertretern der Fachschaft Pharmazie ein ad-hoc-Gremium zur Beratung eingesetzt.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 22.02.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Gabriele Diekert
Dekanin der
Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

**Rahmenordnung
für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. April 2005**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 10 Abs. 2, 22 Abs. 3, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Rahmenordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. April 2005 die Rahmenordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 30. Mai 2005, Gz. 41-437/56-13, die Rahmenordnung befristet auf vier Jahre genehmigt.

Präambel

Gem. § 10 Abs. 2 ThürHG wird diese Ordnung erlassen, um den Prozess der Modularisierung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu befördern. Die Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 für die Dauer von 4 Jahren in Kraft. Sie regelt an der Friedrich-Schiller-Universität den Übergang in die modularisierte Studien- und Prüfungsstruktur und ergänzt die vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigten Diplom- und Magisterprüfungsordnungen für diesen Zweck. Soweit im Lehramtsstudium Modulprüfungen abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Ordnung entsprechend.

§ 1

Module, Modulkatalog, Modulbeschreibung

(1) Das Curriculum wird in Module untergliedert. Module sind ein lernzielorientierter Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder methodischen Schwerpunkt widmen. Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lerneinheiten zusammen und erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Module werden mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen.

(3) Für jeden Studiengang wird die Studienordnung in einen Modulkatalog transferiert. Dieser ist vom Fakultätsrat zu beschließen. Der Modulkatalog besteht aus Informationen zum Fach, aus den Modulbeschreibungen einschließlich einer Beschreibung der Abfolge der Module sowie aus weiteren Informationen über Festlegungen gemäß dieser Ordnung. Insbesondere ist festzulegen, welche Modulnoten mit welcher Gewichtung in die Abschlussnote eingehen und wie viele Leistungspunkte erworben werden müssen. Der Modulkatalog ist dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen und im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu veröffentlichen.

(4) Zu jedem Modul gehört eine Modulbeschreibung. Diese soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul) und Verwendbarkeit des Moduls (Voraussetzung wofür)
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul
- Anzahl der Leistungspunkte (Arbeitsaufwand, Dauer) und Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes

(5) Entsprechend den Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004 sollen Freiversuchsregelungen bzw. Regelungen, durch die ein frühzeitiges Absolvieren der nach dem Studienplan vorgesehenen Module begünstigt wird, vorgesehen werden.

§ 2 Leistungspunkte (Credits)

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen Präsenz- und Selbststudienzeiten, die Prüfungsvorbereitung, den Prüfungsaufwand sowie Zeiten für schriftliche Arbeiten und Praktika.

(2) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25-30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1500-1800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls werden dann erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden worden ist. § 10 bleibt unberührt.

(4) Das Studium oder der Studienabschnitt ist dann abgeschlossen, wenn die gem. Modulkatalog notwendigen Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 1) erbracht sowie die notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben worden sind.

§ 3 Modulverantwortliche

Für jedes Modul soll vom zuständigen Prüfungsausschuss ein Modulverantwortlicher bestimmt werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass Aufgaben der Vorbereitung und der Durchführung der Modulprüfungen den Modulverantwortlichen übertragen werden. Modulverantwortliche sollen in der Regel Lehrende des Moduls sein. Sie müssen Prüfer bzw. prüfungsbefugt gem. § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG sein.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Modulen und anderen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem selben Studiengang an anderen Universitäten oder aus anderen Studiengängen setzt die Vergleichbarkeit voraus. Die Vergleichbarkeit wird hinsichtlich inhaltlicher und formaler Kriterien festgestellt. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

(2) Anträge auf Anerkennung von Modulen sind an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gleichwertigkeit wird im Benehmen mit den zuständigen Lehrenden festgestellt. Im Rahmen eines Austauschprogramms im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf der Grundlage des vorher abzustimmenden Learning Agreements anerkannt.

§ 5 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können Prüfungen im Sinne der für den Studiengang gültigen Prüfungsordnung (in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen) oder Leistungsüberprüfungen sein, die nur zur Akkumulierung von Leistungspunkten dienen (in Wahlmodulen). Im Modulkatalog ist festzulegen, wie viele Leistungspunkte erteilt werden, wenn die Modulprüfung bestanden ist, ob vom Bestehen der Modulprüfung die Fortsetzung des Studiums abhängt und ob die Note wie gewichtet in die Abschlussnote eingeht.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend absolviert. Art, Zeitpunkt und Umfang einer Modulprüfung sind in der Modulbeschreibung festzulegen.

(3) Modulprüfungen werden in der Regel von den prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls abgenommen.

§ 6

Meldungs- und Zulassungsverfahren zu Modulprüfungen

(1) Im Modulkatalog ist festzulegen, in welcher Form und in welcher Frist die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen hat und gegebenenfalls in welcher Frist die Anmeldung zurückgezogen werden kann.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 zugelassen, wer

1. für den Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist, in dem das Modul vorgesehen ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß der Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß bei der im Modulkatalog genannten Stelle abgeliefert hat und
4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung kann darüber hinaus von Modulleistungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Der Vorbehalt ist dann aufgehoben, wenn der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen fristgemäß bei der im Modulkatalog festgelegten Stelle vorlegen kann. Die Frist legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Mit der Zulassung wird auch geprüft und bescheinigt, ob es sich um ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul handelt und wie viele Leistungspunkte erworben werden können.

(5) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Stelle oder Person.

§ 7

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Prüfungen von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 3).

(3) Im Modulkatalog sind die Fristen für die Wiederholung sowie die Rechtsfolgen bei Nichtinhalten der Fristen festzulegen. Den Termin für die Wiederholungen legt der Prüfungsausschuss oder der Modulverantwortliche fest.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Prüfung von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ist zulässig oder auf Antrag zulässig, wenn im Modulkatalog die entsprechende Möglichkeit vorgesehen ist. Der Termin für die zweite Wiederholungsprüfung soll in angemessener Frist und unter Berücksichtigung der Dauer des Moduls von der zuständigen Stelle festgelegt werden.

(5) Die Wiederholungsmöglichkeiten von Modulprüfungen von Wahl- oder Zusatzmodulen sind im Modulkatalog zu regeln.

(6) Vor einer Exmatrikulation auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist sicherzustellen, dass die Prüfung von zwei Prüfern, von denen einer Professor sein soll, bewertet worden ist.

§ 8

Magisterzwischenprüfung, Diplomvorprüfung, Zwischenprüfung im Lehramtsstudium

(1) Die betreffende Prüfung wird in Form von Modulprüfungen des Grundstudiums, die im Modulkatalog festgelegt sind, studienbegleitend absolviert. Sie gilt dann als bestanden und wird bescheinigt, wenn die entsprechenden Leistungspunkte in der durch die Prüfungsordnung des Studienganges festgelegten Frist erworben worden sind.

(2) Wird diese Frist aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Soll eine Gesamtnote für die betreffende Prüfung gebildet werden, findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 9

Diplomprüfung, Magisterprüfung (Abschlussprüfung)

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Modulkatalog und der Abschlussarbeit. Für die Abschlussarbeit sind die dem Arbeitsaufwand entsprechenden Leistungspunkte (max. 30) vorzusehen und im Modulkatalog auszuweisen.

(2) Im Modulkatalog wird ausgewiesen, welche Modulprüfungen des Hauptstudiums bestanden sein müssen, bevor die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgen kann.

(3) Die letzten Module des Hauptstudiums können so konzipiert werden, dass übergreifende Fähig- und Fertigkeiten nachzuweisen sind. In den Modulbeschreibungen sind gegebenenfalls Kriterien für eine stärkere als an den Leistungspunkten orientierte Gewichtung der Modulprüfungsnote bei der Bildung der Gesamtnote festzulegen.

§ 10

Zusatzmodule

Der Kandidat kann – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. § 6 gilt entsprechend. Es werden jedoch keine Credits erteilt und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Endnote ein. Auf Antrag des Kandidaten werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gem. Modulkatalog sowie die Abschlussarbeit des Studienganges bestanden und die notwendige Zahl von Leistungspunkten erworben worden sind. Die Gesamtnote wird als in der Regel nach den Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller Noten der im Modulkatalog festgelegten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gebildet. Die Gewichtung ist im Modulkatalog auszuweisen.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Noten lauten:

- | | | |
|------------------------|------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | ausreichend. |

Die Note ist auf dem Prüfungsprotokoll zu bestätigen.

(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom Februar 2004) sollen die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende Noten erhalten:

ECTS-
Grade

- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Erfolgslose Studierende erhalten folgende Noten:

- | | |
|----|--|
| FX | Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können. |
| F | Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich. |

§ 12

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) In das Zeugnis werden die Fachstudiodauer, die Bezeichnung der absolvierten Module einschließlich der Abschlussarbeit, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Für die Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen HRK und KMK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 13

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für eine Übergangszeit von maximal 4 Jahren für Studierende, die in ihrem gewählten Studiengang Modulprüfungen ablegen und für den noch keine angepassten Ordnungen vorliegen. Sie regelt an der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Übergang in die modularisierte Studien- und Prüfungsstruktur. Soweit diese Ordnung und die Modulkataloge keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigten Diplom- und Magisterprüfungsordnungen. Soweit Modulprüfungen im Lehramtsstudium abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Ordnung entsprechend.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 27.04.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
für den Zweiten Abschnitt des Studienganges der Humanmedizin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Mai 2005**

Gemäß § 5 Abs.1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229) und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I, Nr. 44, S. 2405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. S 1776), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Der Rat der Fakultät für Medizin hat am 9. März 2004 bzw. 8. Februar 2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Studienordnung am 1. Juni 2004 bzw. 19. April 2005 zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 26. November 2004 bzw. 18. Mai 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Gliederung:

1. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Voraussetzungen
 - § 3 Grundlage
 - § 4 Dauer und Studienaufbau
 - § 5 Studienberatung
2. Studium im 3. bis 5. Studienjahr
 - § 6 Lehrveranstaltungen
 - § 7 Leistungsnachweise
3. Studium im 6. Studienjahr: Praktisches Jahr
 - § 8 Dauer, Abschnitte, Anwesenheit
 - § 9 Ziel
 - § 10 Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen
 - § 11 Nachweis
4. Schlussbestimmungen
 - § 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt den Zweiten Abschnitt des Studiums der Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Zum Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.

(2) Die Teilnehmer der Seminare, Kurse und Praktika müssen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Medizin immatrikuliert sein.

(3) An den Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer sich in dem Fachsemester befindet, für das der Besuch der Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist. Abweichungen davon sind nur nach Einzelfallentscheidung des Studiendekans möglich.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen zum Erwerb des Leistungsnachweises *Infektiologie, Immunologie* ist das Bestehen der Klausur zum Erwerb des Leistungsnachweises *Hygiene, Mikrobiologie, Virologie*.

§ 3 Grundlage

Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO.

§ 4 Dauer und Studienaufbau

(1) Der Zweite Studienabschnitt umfasst ein mindestens vierjähriges Studium einschließlich der Famulatur von vier Monaten und dem Praktischen Jahr.

(2) Das dreijährige Studium (3. - 5. Studienjahr) beinhaltet nach § 27 Abs. 1 ÄAppO eine Ausbildung in 22 Fächern und 12 Querschnittsbereichen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 868 Stunden. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden die Fächer überwiegend in Themenblöcken absolviert. Für die Vermittlung der Themenblöcke und Querschnittsbereiche stellt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage der ÄAppO und der Studienordnung Stundenpläne auf, die Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen beschreiben. Die Stundenpläne sind gemäß Abs. 1 einzuhalten, um Überschreitungen der Regelstudienzeit zu vermeiden.

(3) Die viermonatige Famulatur ist in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Die Famulatur wird nach § 7 Abs. 2 ÄAppO für die Dauer von mindestens zwei Monaten in einem Krankenhaus und für die Dauer von mindestens einem Monat in einer Ambulanz oder ärztlichen Praxis abgeleistet.

(4) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena, an Akademischen Lehrkrankenhäusern und ggf. Lehrpraxen. Für die Anerkennung von im Ausland abgeleisteten PJ-Tertialen ist das Landesprüfungsamt zuständig.

§ 5 Studienberatung

Das Studiendekanat berät bei organisatorischen und fachlichen Problemen. Individuelle (vom Stundenplan abweichende) Studienplanungen sind gemäß § 2 Abs. 3 nur nach Absprache mit dem Studiendekanat möglich.

2. Studium im dritten bis fünften Studienjahr

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) In den Studienplänen werden Lehrveranstaltungen in drei Kategorien ausgewiesen:

- scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, deren Besuch für die Erbringung eines Leistungsnachweises unbedingt erforderlich ist (Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen),
- Lehrveranstaltungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten bzw. begleiten und deren Besuch deshalb dringend empfohlen wird,
- Lehrveranstaltungen zu einem speziellen Fachgebiet, in denen interessierte Studierende ihr Wissen erweitern und vertiefen und ggf. ein Forschungsinteresse entwickeln können.

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den Fächern und Querschnittsbereichen finden in folgenden Formen statt:

1. In Vorlesungen werden Themenbereiche für die Studierenden des gesamten Jahrgangs theoretisch vermittelt. Einführungsvorlesungen und begleitende Vorlesungen vermitteln Grundlagenwissen für scheinpflichtige Seminare, Kurse und Praktika.
2. Seminare sind scheinpflichtige Kleingruppenveranstaltungen, in denen Studierende ihr theoretisches Wissen erwerben und vertiefen und praktische Anwendungen üben.

3. Kurse sind scheinpflichtige Kleingruppenveranstaltungen, in denen die Studierenden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben.
4. Unterricht am Krankenbett ist Unterricht am Patienten. Dabei gilt hinsichtlich der Gruppengröße gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO folgendes:
 - beim Unterricht in Form der Patientendemonstration darf die Gruppe nicht mehr als sechs Studierende umfassen,
 - bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende darf die Gruppe nicht mehr als drei Studierende umfassen.
5. Praktika sind scheinpflichtige Lehrveranstaltungen unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags. Sie finden in den jeweiligen Fachkliniken und allgemeinärztlichen Praxen statt. Nach § 2 Abs. 3 ÄAppO müssen die Praktika von theoretischen Unterweisungen in einem Anteil von mindestens 20 % begleitet werden. Eine besondere Form der Praktika sind die Blockpraktika, für die jeweils ein benoteter Leistungsnachweis erbracht werden muss.
6. Gegenstandsbezogene Studiengruppen: Die Lehrenden sind gehalten, wo es möglich ist, POL-Seminare (Seminare nach der Methode des problemorientierten Lernens) als gegenstandsbezogene Studiengruppen anzubieten.

Lehrveranstaltungen können in anderer Weise gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsformen. Dabei muss die Qualität der Lehre zu jeder Zeit sichergestellt sein.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) In den nachfolgend aufgeführten 22 Fächern, 12 Querschnittsbereichen und fünf Blockpraktika sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Ein Leistungsnachweis kann die erfolgreiche Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen voraussetzen und/oder sich aus mehreren Teil-Leistungsnachweisen zusammensetzen. Die Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Sie müssen vor Beginn des Praktischen Jahres erworben werden.

Insgesamt werden folgende benotete Leistungsnachweise gefordert:

Fächer:

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.

Blockpraktika:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

(2) Das Wahlfach ist ein Fach aus dem Angebot der medizinischen Fakultät, für das die oder der Studierende besonderes Interesse hegt. Es dient zur Vertiefung des Wissens auf einem speziellen Gebiet und ggf. zur Ausprägung eines Forschungsinteresses. Studierende müssen den Besuch von mindestens 2 Semesterwochenstunden im Wahlfach nachweisen, um den Leistungsnachweis erwerben zu können. Das Angebot an Wahlfächern wird durch das Studiendekanat auf der Basis eines Beschlusses des Rates der Medizinischen Fakultät jährlich bekannt gegeben.

(3) Die Leistungskontrollen in den Fächern und Querschnittsbereichen können mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch erfolgen. Art und Anzahl der Leistungskontrollen regelt der Scheinvergabeplan (www.med.uni-jena.de/studiendekanat). Mündliche und praktische Leistungskontrollen werden von zwei Prüfenden abgenommen. Für deren Festlegung ist die verantwortliche Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter zuständig. Für die Bewertung gelten folgende Noten:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Bei schriftlichen Leistungskontrollen soll gelten: Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat. Noten sollen wie folgt vergeben werden:

- „sehr gut“ (1) wenn er mindestens 90 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„gut“ (2) wenn er mindestens 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„befriedigend“ (3) wenn er mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„ausreichend“ (4) wenn er mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat.

(5) Wenn sich die Note eines Leistungsnachweises aus mehreren Leistungskontrollen zusammensetzt, ist die Note nach einem im Studienplan festgelegten Modus zu berechnen. Dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(6) Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Leistungskontrolle innerhalb des folgenden Semesters möglich. Wenn die Wiederholungs-Leistungskontrolle nicht bestanden wird, muss der oder die Studierende die entsprechende Lehrveranstaltung noch einmal belegen. Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt werden.

3. Studium im sechsten Studienjahr: Praktisches Jahr

§ 8 Dauer, Abschnitte, Anwesenheit

(1) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung an den Universitätskliniken und/oder den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität und ggf. in als „Lehrpraxen“ anerkannten allgemeinmedizinischen Arztpraxen ganztätig für die Dauer von 48 Wochen. Sollte beabsichtigt sein, diesen Ausbildungsabschnitt in einem anderen Bundesland oder im Ausland abzuleisten, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt zu empfehlen.

(2) Die Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr setzt die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO voraus.

(3) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt bzw. Lehrpraxis beginnt gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August.

(4) Die Ausbildung gliedert sich in drei Unterabschnitte von je 16 Wochen Dauer in

1. Innerer Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin oder einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

(5) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 9 Ziel

(1) Die Studierenden sollen entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ärztliche Verrichtungen üben und durchführen.

(2) Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten.

(3) Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 10 Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen

(1) Im Praktischen Jahr sind folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:

1. Teilnahme an der Patientenversorgung und an allgemeinen Maßnahmen wie z.B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren, Sprechstunden
2. Praktische Tätigkeit der Studierenden am Patienten im Rahmen des normalen Krankenhaus- und Praxisbetriebs.

Die Ausbildung wird ergänzt durch Teilnahme an:

3. Arbeiten im klinischen Labor
4. sonstigen Funktionsuntersuchungen
5. Ausbildung in pathologischer Anatomie durch Teilnahme an klinisch-pathologischen Demonstrationen
6. Besprechung von Krankheitsfällen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutischen Besprechungen
7. Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Fachgebietes.

(2) Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst, Nachtdienst und Wochenenddienst wird durch die Praktikumsregelung festgelegt.

(3) Für das Eigenstudium stehen pro Woche 8 Stunden zur Verfügung.

(4) Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ist obligatorisch. Über Einzelheiten gibt die Praktikumsregelung und die Vergaberegulung (www.med.uni-jena.de/studiendekanat) Auskunft.

(5) Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Im Zweifelsfall entscheiden die Hochschullehrerinnen und -lehrer für die betreffenden Fächer bzw. die Lehrbeauftragten in den Akademischen Lehrkrankenhäusern.

§ 11 Nachweis

Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung ist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.

4. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden der Medizinischen Fakultät, die ab Wintersemester 2003/2004 ein Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena aufgenommen haben und für alle Studierenden der Medizinischen Fakultät, für deren Studium die neue ÄAppO vom 27. Juni 2002 nach den dort festgelegten Übergangsregeln (§§ 42 und 43) gilt.

Jena, 18.05.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Heinrich Sauer
Dekan der Medizinischen Fakultät